



An das
Landesamt für Umwelt,
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Telefax: 0049 33201 442 662

Email: T13@ifu.brandenburg.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

19.8.2021

Betreff: Genehmigungsantrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark) nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen auf dem Grundstück in 15537 Grünheide (Mark) (Az: G07819), Vorhaben ID G07819

Hier: Weitere Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 16.6.2021 erhebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) Einwendungen zu dem o.a. Vorhaben.

0. Vorbemerkungen

Mit Datum vom 5.3.2020 hat der BBU frist- und formgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt. Diese Einwendungen behalten – wie die Bekanntmachung vom 16.6.2021 ausführt – ihre Gültigkeit. Der BBU behält diese Einwendungen aufrecht.

Mit Datum vom 29.6.2020 hat die Firma Tesla einen geänderten Genehmigungsantrag vorgelegt. Nachdem Tesla mit Datum vom 9.10.2020 und vom 26.11.2020 erneut veränderte Genehmigungsanträge für das Vorhaben vorgelegt hatte, wurde dem Landesamt für Umwelt mit Datum vom 13.1.2021 (Email vom 14.1.2021) vom Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand des BBU, Oliver Kalusch, eine „Konkretisierung der Einwendung gegen das Vorhaben der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Brandenburger Allee 4, 14774 Brandenburg an der Havel nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen auf dem Grundstück in 15537 Grünheide (Mark) (Az: G07819), Vorhaben ID

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

G07819 hinsichtlich der Aspekte Störfall-Verordnung und Vorliegen eines Betriebsbereichs der oberen Klasse“ des BBU übermittelt. Diese Konkretisierung ist ausdrücklich auch Bestandteil dieser Einwendung. Am 5.7.2021 hat Dipl.-Ing.(FH) Elektrotechnik eine „Erweiterte Kurzstellungnahme zum Vorhaben Gigafactory Berlin der Tesla Manufacturing Brandenburg SE“ vorgelegt. Auch diese Kurzstellungnahme ist Teil dieser Einwendung und als Anhang beigelegt.

Desweiteren werden in dieser Einwendung auf der Grundlage der veränderten, neuen Antragsunterlagen neue Einwendungsaspekte vorgebracht.

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

- a. Durch das Vorhaben sind Belange des Umweltschutzes betroffen. Die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen kann von nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinen gerichtlich eingefordert werden. Der BBU ist gemäß § 3 UmwRG anerkannt.
- b. Hiermit wird beantragt, dem BBU das Protokoll des geplanten, neuen Erörterungstermins kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- c. Es wird beantragt, dass die Genehmigungsbehörde ein Wortprotokoll des Genehmigungsantrags erstellen lässt.
- d. Hiermit wird beantragt, dem BBU den Genehmigungsbescheid oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- e. Die Novellierung des Umweltrechtbehelfsgesetzes sieht für die nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltverbände ausdrücklich eine Rolle als Verwaltungshelfer vor, siehe hierzu BT-Drs. 18/9526 vom 05.09.2016, S. 41 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809526.pdf>). Diese Funktion kann jedoch nur sachgerecht ausgeübt werden, wenn die verfahrensführende Stelle ausreichend umfangreiche und aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellt. Dieses ist hier nicht der Fall. Vielmehr bleibt das Vorhaben lediglich schemenhaft erkennbar. Damit ist eine sachgerechte Ausübung der vom UmwRG zugeordneten Funktion nicht möglich. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass mit diesem Schreiben eine Einwendung nach vorläufigem Stand erfolgt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben in seiner Gänze sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht erschließen lässt und etwaige weitere, zu beanstandende Aspekte derzeit noch nicht erkennbar sind oder sich aus nachfolgenden Planungsschritten ergeben können.
- f. Es wird beantragt, den Genehmigungsantrag zurückzuweisen, da die Antragsunterlagen nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit und von § 10 Abs. 1, 2 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV genügen. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

- g. Es wird beantragt, jedem Einwendenden, der am Erörterungstermin teilnimmt, auf Verlangen einen Tisch und ein Mikrofon zur Verfügung zu stellen. Seitens des BBU wird dieses Verlangen hiermit angekündigt.
- h. Es wird beantragt, dass die technischen Möglichkeiten geschaffen werden (z.B. mittels eines Beamers), damit die Einwendende auf dem Erörterungstermin durch eine Projektion auf eine Wand oder Leinwand ihre Vorträge optimal darstellen können.

2. Fehlerhafte Bekanntmachung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags erfolgte einen Monat, vom 18. Juni 2021 bis einschließlich 19. Juli 2021. Einwendungen konnten in der Zeit vom 18. Juni 2021 bis einschließlich 19. August 2021 eingereicht werden.

Demgegenüber hat der Landkreis Oder-Spree auf seiner Internet-Seite unter dem Titel „Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung für die Tesla-Fabrik in Grünheide (Mark)“ erklärt:

„Jedermann hat die Möglichkeit, innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist (bis 17. Juli 2021) und danach für einen weiteren Monat (bis 16. August 2021), Einwendungen gegen die Änderungen für das Vorhaben zu erheben.“

siehe hierzu:

https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Mitteilungen/Erneute-%C3%96ffentlichkeitsbeteiligung-f%C3%BCr-die-Tesla-Fabrik-in-Gr%C3%BCnheide-Mark-.php?object=tx_3410.5&ModID=7&FID=2689.4397.1&NavID=2689.203.1

Auch ein Screenshot dieser Seite, erstellt am 17.8.2021, kann bei Bedarf vorgelegt werden.

Diese Bekanntmachung ist fehlerhaft, da sie die Einsichtnahmefrist um zwei Tage und die Einwendungsfrist um drei Tage verkürzt. Diese Verkürzung greift in die Rechte aller potentiell Einsichtnehmenden oder Einwendenden ein. Wer beispielsweise am 19. Juli 2021 hätte Einsicht nehmen wollen, da es ihm vorher nicht möglich war, wird durch die Bekanntmachung des Landkreises erklärt, dass dies zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sei (obwohl die Möglichkeit real bestanden hätte). Und auch wer beispielsweise am 19. August 2021 eine Einwendung hätte abgeben wollen, da es ihm vorher nicht möglich war, wird durch die Bekanntmachung des Landkreises darauf verwiesen, dass dies zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sei (obwohl die Möglichkeit real bestanden hätte).

Diese fehlerhafte Bekanntmachung führt dazu, dass Personen von der Einsichtnahme und der Abgabe von Einwendungen abgehalten werden und greift daher in deren Rechte ein.

Daher ist es geboten die Auslegung der Antragsunterlagen zu wiederholen, erneut die Gelegenheit zur Abgabe von Einwendungen zu eröffnen und dies vorab mit korrekten Daten öffentlich bekannt zu machen.

3. Geschwärzte Teile der Unterlagen

Relevante Teile der Antragsunterlagen sind geschwärzt.

Zwar können Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, getrennt vorgelegt und von der Auslegung ausgenommen sein. Allerdings drängt sich der Eindruck auf, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Missbrauch dieser Möglichkeit handelt. Denn die Schwärzungen sind so weitgehend, dass es den Einwendenden in vielen Fällen nicht mehr möglich ist, zu erkennen, ob bzw. in welchem Umfang sie von dem Vorhaben betroffen sind. Zudem sind die Schwärzungen mit immer neuen Versionen des Genehmigungsantrags immer zahlreicher geworden. Dabei wurden insbesondere zahlreiche Schwärzungen an Stellen vorgenommen, die in der ersten Version des Genehmigungsantrags noch nicht geschwärzt waren. Da es sich dabei gerade auch um Stoffbezeichnungen und Stoffmengen handelt, die für die Beurteilung der Einstufung des Betriebsbereichs in die untere oder obere Klasse relevant sind, drängt sich der Eindruck auf, dass es Tesla nicht um den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen geht, sondern darum zu verhindern, dass Einwendende das Projekt detailliert beurteilen können.

Dabei ist nicht eine Unterlage bereits als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu werten, weil eine Antragstellerin dies behauptet. Eine Behörde entscheidet vielmehr selbst darüber, ob eine gekennzeichnete Unterlage tatsächlich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält. In der Kommentierung zu § 10 Abs.2 BImSchG wird vorgeschlagen, dass die Genehmigungsbehörde die Gründe für die Geheimhaltung öffentlich macht und auslegt. Dies ist hier nicht erfolgt.

- j. Daher wird **beantragt**, dass die Behörde die Gründe für die Geheimhaltung aller geschwärzten Passagen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Einwendungsfrist veröffentlicht (z.B. im Internet) und dem BBU separat ein Exemplar der Begründung per Email übermittelt.

Liegt ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis vor, hat die Antragstellerin eine schriftliche Darstellung vorzulegen, die die geheim zuhaltenden Angaben in der Auslegung ersetzt (§ 10 Abs. 2 S.2 BImSchG). Für keine geschwärzte Passage wurde eine derartige Darstellung von Tesla formuliert und ausgelegt. Dies widerspricht § 10 Abs. 2 S.2 BImSchG.

- k. Daher wird **beantragt**, dass die Antragsunterlagen in ungeschwärzter Form neu ausgelegt werden.
- l. Hilfsweise wird **beantragt**, die an Stelle der unkenntlich gemachten Passagen anzufertigenden schriftlichen Darstellungen i.S.v. § 10 Abs. 2 S.2 BImSchG zu erstellen, in die Antragsunterlagen einzufügen und in dieser Form die Antragsunterlagen neu auszulegen.

4. Gehandhabte Stoffe

Abschnitt 3.5 enthält Angaben zu den gehandhabten Stoffen, inklusive Abwasser und Abfall sowie deren Stoffströme. Sicherheitsdatenblätter wurden separat in Kapitel 3.5.1 vorgelegt.

Allerdings wurden der Öffentlichkeit wieder nicht alle Sicherheitsdatenblätter vorgelegt. Von 215 Sicherheitsdatenblättern wurden 116 zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erklärt. Zudem wurden die Spalten zur Zusammensetzung der gehandhabten Stoffe in Abschnitt 3.5 von der Antragstellerin nicht ausgefüllt. Damit bleibt bei mehr als der Hälfte der Einsatzstoffe unklar, welche Gefahrenmerkmale für diese zutreffen. Auch eine Angabe der H-Sätze der CLP-Verordnung für die geschwärzten Sicherheitsdatenblätter fehlt.

Hinzu kommt, dass die Sicherheitsdatenblätter zum Teil nur exemplarischen Charakter besitzen. So wird in der Liste der Sicherheitsdatenblätter vielfach nach einer allgemeinen Bezeichnung ein „z.B.“ bei der Handelsbezeichnung aufgeführt. Auch wenn bzgl. von Stoffen und Stoffgruppen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung keine zusätzlichen gefährlicheren Einstufungen erfolgen sollen, gilt dies nicht für Gefahrenmerkmale der CLP-Verordnung, die nicht von der Störfall-Verordnung umfasst sind. Dies trifft insbesondere für nicht in der Störfall-Verordnung aufgeführte krebserzeugende Stoffe sowie für erbgutverändernde und reproduktionstoxische Stoffe. Damit fehlt ein abdeckendes Szenario hinsichtlich der Gefahrenmerkmale und der toxikologischen Daten der Einsatzstoffe.

Dies verstößt nicht nur gegen die Pflicht des § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a der 9.BImSchV, die Beschaffenheit der Einsatzstoffe anzugeben. Es verstößt auch gegen § 10 Abs. 2 S. 2 BImSchG, da es Dritten nicht möglich ist, die von diesen Einsatzstoffen ausgehenden Gefahren zu beurteilen.

5. Abfälle

Abschnitt 9 des Genehmigungsantrags enthält Angaben über die anfallenden Abfälle. Aufgeführt sind 103 Abfälle. Neben der laufenden Nummer sind insbesondere die interne Abfallbezeichnung und die Abfallschlüsselnummer angegeben.

Die Spalten zur Zusammensetzung der Abfälle wurden von der Antragstellerin nicht ausgefüllt. Dies verstößt nicht nur gegen die Pflicht des § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. c der 9.BImSchV, die Beschaffenheit der Abfälle anzugeben. Es verstößt auch gegen § 10 Abs. 2 S. 2 BImSchG, da es Dritten nicht möglich ist, die von diesen Abfällen ausgehenden Gefahren zu beurteilen.

Noch weniger Informationen liegen über Abfälle mit den laufenden Nummern 8, 9, 13, 15, 16, 26, 36, 38 – 40, 42, 43, 45, 49, 54 – 56, 58, 63, 69, 73, 76 – 82, 84 – 90, 97 – 103 vor. Die Angaben zu diesen 42 Abfallschlüsseln sind ganz oder teilweise geschwärzt. Auch aus diesem Grund ist es nicht möglich, dass sich Dritte ein Bild über die von den Abfällen ausgehenden Gesundheits- und Umweltgefahren machen können.

6. Batteriefertigung

Es ist der Beschreibung nicht eindeutig zu entnehmen, welche Verfahrensschritte die Batteriefertigung umfasst. Eine hinreichend detaillierte Ersatzangabe zu entfernten Geschäftsgeheimnissen liegt nicht vor. Diese Anlagenteile können somit nicht von der zu beteiligenden Öffentlichkeit im Hinblick auf etwaige Gefährdungen oder sonstige einer Genehmigung entgegenstehenden Belange beurteilt werden. Es kann nicht von einer ausreichenden Anstoßwirkung ausgegangen werden, wenn die Betroffenheit mangels dargestellter Inhalte nicht erkannt werden kann

Der BBU beantragt daher, den Antrag mit dahingehend vervollständigen Unterlagen, so dass sie den Wesensgehalt der aufgrund von Geschäftsgeheimnissen entfernten Inhalte erkennen lassen, erneut auszulegen.

Die Einordnung als Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse unterliegt nicht der Abwägung einer Wahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses. Der Versuch, die Bildung von Nickeloxiden als unwahrscheinlich erscheinen zu lassen, offenbart vielmehr die Möglichkeit ihrer Entstehung. Die Bewertung als Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse ist daher unter Berücksichtigung der Elektrodenmaterialien erneut vorzunehmen.

Der BBU beantragt daher, den Antrag aufgrund unzureichender Berücksichtigung der Störfallszenarien abzulehnen.

Hilfsweise beantragt der BBU, den Antrag mit dahingehend vervollständigen Unterlagen, erneut auszulegen.

Ebenso ist der Elektrolyt nicht als Ausgangsstoff einer möglichen Freisetzung von Fluorwasserstoff als Brandgas berücksichtigt worden. Dieses betrifft sowohl den stationären Tank und die anschließende Verarbeitung als auch die Bevorratung in mobilen Transportbehältnissen. Eine Zulassung zum Gefahrguttransport und/oder regelmäßige Überprüfung rechtfertigt keine Einstufung als vernünftigerweise auszuschließendes Ereignis. So werden beispielsweise mechanische Einwirkungen durch Umkippen, Absturz, Anprall oder sonstige mechanische Einwirkungen wie beispielsweise ein Durchbohren mit Staplerzinken von den genannten Maßnahmen weder ausgeschlossen noch auch nur in ihrer Wahrscheinlichkeit reduziert. Es handelt sich also keineswegs um einen abdeckenden Ausschluss aller Störfallszenarien.

Branchenübliche Elektrolyte lassen aufgrund der dann maximalen Leitfähigkeit eine Konzentration von Lithiumhexafluorophosphat (LiPF_6) von typischerweise 1 Mol/Liter erwarten. Ausweislich Abschnitt 6 des Antrags sind 74,1 t Elektrolyt sowie weitere 14 t Elektrolyt-Abfälle vom Antrag umfasst. Mit der im Antrag angegebenen Dichte von 1,235 Kg/L ergibt sich ein Volumen von 71.336 Liter bzw. aufgrund der zu erwartenden Konzentration von 1 Mol/L entsprechend 71.336 Mol LiPF_6 . Im Brandfall ist von einer Umsetzung des Fluor-Anteils zu Hydrogenfluorid (HF) auszugehen, gemeinhin als Flusssäure bekannt und als akut toxisch Kategorie 1 anzusehen. Es bilden sich dabei letztlich sechs HF-Moleküle aus einem LiPF_6 -Molekül, in Summe also 428016 Mol HF, was

mit einem Molgewicht von 20,01 g/Mol HF einer Masse von 8,563 t HF entspricht, die im Brandfall freigesetzt werden können.

Es mangelt an einer Berücksichtigung möglicher Elektrolytbrände sowohl in der Zellfertigung als auch im Eingangslager. Abhängig vom jeweils verwendeten Lösungsmittel ist zudem eine mögliche Explosionsgefahr zu prüfen. Insbesondere mit dem beabsichtigten Lösungsmittel Dimethylcarbonat (DMC) ist von einer Lagertemperatur oberhalb des Flammpunkts von 14°C auszugehen.

Eine Ermittlung eines angemessenen Abstands unter Berücksichtigung der HF-Freisetzung und/oder eines Trümmerflugs infolge einer Explosion erfolgt nicht.

Der BBU beantragt daher, den Antrag aufgrund unzureichender Berücksichtigung der Störfallszenarien abzulehnen.

Hilfsweise beantragt der BBU, den Antrag mit dahingehend vervollständigten Unterlagen erneut auszulegen.

Ebenfalls nicht erkennbar näher betrachtet wird die Formierung der gefertigten Batterien. Dabei handelt es sich nicht um eine bloße Lagerung über 10 Tage sondern es erfolgt eine aktive Bestromung der Zellen. Fertigungsdefekte können daher leicht zu einem thermischen Durchgehen der Zellen führen. Gemeinhin sind die Zellen aufgrund ihres inneren Aufbaus (Folienlagen) und enthaltenen Elektrolyts (LiPF₆ in wasserfreien organischen Lösungsmitteln) brennbar und nicht geeignet, eine innere Reaktion sicher einzuschließen. Vielmehr ist in räumlich dichter Anordnung wie Akkupacks mit dem Übergreifen auf benachbarte Zellen zu rechnen, die über ihre kritische Temperatur erwärmt werden und ihrerseits sich innerlich zersetzen. In Anbetracht der Vielzahl benötigter Batterien ist hier auch mit dem Auftreten vermeintlich sehr seltener Ereignisse zu rechnen, sollen doch 500.000 Fahrzeuge mit einer typischen Zellenanzahl im oberen dreistelligen Bereich gefertigt werden. Entsprechend sind jährlich hunderte Millionen Zellen zu produzieren.

Laut Antrag soll sich die Formierung über 10 Tage erstrecken. Folglich befinden sich fortlaufend mindestens 10 Tagesproduktionen in der Formierung, was unter der Annahme von 350 Produktionstagen und 500.000 Fahrzeugen pro Jahr gut 14.000 kontinuierlich in der Formierung befindlicher Akkupacks entspricht. Ausgehend von einer Akku-Gesamtkapazität von 82 kWh bei der nach Medienberichten zunächst für den Produktionsstart vorrangig vorgesehenen Modell-Variante und einer gravimetrischen Energiedichte von 260 Wh/Kg ergeben sich damit ca. 315 Kg Batteriegewicht pro Akkupack. Der typische Elektrolytgehalt für vergleichbare Lithium-Ionen-Akkus liegt bei knapp 10% der Akkumasse. Damit sind in der Formierung ca. 450 t Elektrolyt zu erwarten.

Hierzu liegen weder Betrachtungen hinsichtlich Brandrisiken und etwaiger Brandgase noch in Hinblick auf erforderliche Rückhaltevolumina vor, wird doch nach AwSV in Wasserschutzgebieten eine vollständige Rückhaltung und nicht nur des größten Einzelvolumens gefordert.

Der BBU beantragt daher, aufgrund des nicht hinreichend bestimmten Antrags das Vorhaben abzulehnen. Der BBU beantragt daher, aufgrund des nicht hinreichend bestimmten Antrags das Vorhaben abzulehnen.

Der BBU beantragt unabhängig davon ferner, das Vorhaben aufgrund unzureichender Betrachtung im Sinne der Störfall-Verordnung abzulehnen (s.u.).

Hilfsweise beantragt der BBU, den Antrag mit dahingehend vervollständigten Unterlagen, erneut auszulegen.

7. Brandschutz allgemein

Die vorgelegten Unterlagen zum Brandschutz sind weiterhin äußerst defizitär und werden den Anforderungen an eine Genehmigungsplanung nicht gerecht. Diese muss hinreichend erkennen lassen, auf welche Weise die bestehenden Anforderungen in ausreichendem Maß eingehalten werden sollen. Die Behörde muss in die Lage versetzt werden, die Wirksamkeit im jeweiligen Kontext beurteilen und erforderlichenfalls notwendige Nebenbestimmungen einer etwaigen Genehmigung aussprechen zu können.

Ebenso kann die planerische Tätigkeit der Auslegung brandschutztechnischer Maßnahmen auch nicht auf einen nachgelagerten Prüfbericht eines Sachverständigen verlagert werden, da dessen primäre Aufgabe die Prüfung der Übereinstimmung mit der genehmigten Zielvorstellung ist. Es würde zudem auch das Mehr-Augen-Prinzip verletzen, wenn faktisch Planung, Abnahme und Überwachung auf einzelne Beteiligte konzentriert würden.

Demgegenüber beinhalten die ausgelegten Unterlagen überwiegend schematisch-formelhafte Wiederholungen einschlägiger Anforderungen und pauschale Zusicherungen. Umso mehr fällt dies ins Gewicht, da auch bei etwaigen Erleichterungen, die bestimmten Bedingungen unterliegen, deren Vorliegen nicht überprüft werden kann. Ebenso sind Wechselwirkungen von Leitungsanlagen, Bausubstanz, Brandabschnittsbegrenzung und Entfluchtung weder abschließend prüfbar noch werden klare Anforderungen für die weitere Planung definiert. Damit ist der Antrag in diesen Belangen weitgehend unbestimmt.

Der BBU beantragt daher, das Vorhaben abzulehnen.

8. Explosionsschutz

Das Explosionsschutzdokument wie auch die Betrachtung des Explosionsschutzes im Ganzen ist erheblich defizitär und lässt die tatsächlich zur Anwendung kommenden Maßnahmen nicht erkennen. Auch hier dominieren schematisch-formelhafte Universal-Umschreibungen ohne konkreten Bezug.

Es ist ferner nicht nachvollziehbar, dass Butylacetat (und letztlich auch diverse andere gehandhabte Lösemittel) kurzerhand als zu geringe Menge für eine Explosionsgefahr aus den Störfallbetrachtungen ausgeschlossen werden.

Der BBU beantragt daher, das Vorhaben abzulehnen.

9. Löschmittelbereithaltung

Es finden sich keine belastbaren Angaben zu etwaigen erforderlichen und gegebenenfalls vorgehaltenen Sonderlöschmitteln wie beispielsweise D-Pulver (Gießerei, Akkupackbrände etc.) oder Schaumbildner für Klasse B-Brände (Lacklager, Lösemittel, Klebstoffe etc.) oder Kohlendioxid usw.

Der BBU beantragt daher, das Vorhaben aufgrund seiner Unbestimmtheit in den diesbezüglichen Angaben abzulehnen.

10. Blitzschutzanlage

Es wird lediglich pauschal ein innerer und äußerer Blitzschutz zugesichert. Es bleibt völlig im Unklaren und nicht nachprüfbar, welcher qualitativen Zielsetzung die nachgelagerte Planung gerecht werden soll.

Insbesondere ist auch keine Berücksichtigung der Erfordernisse in Hinblick auf die Eigenschaft als Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV aus dem Antrag ersichtlich.

Es ist nicht erkenntlich, dass z.B. Überschläge von Ableitern oder dessen zu hohe Erwärmung ausgeschlossen sind.

Der BBU beantragt daher, das Vorhaben abzulehnen.

11. MSR-Technik

Soweit sicherheitsrelevante Funktionen vorliegen, sind keine Angaben zu erreichter SIL-Stufe dargelegt noch werden Vorgaben zur jeweils benötigten SIL-Stufe einer Sicherheitsfunktionskette definiert. Es ist keine Deklaration vorhanden, welche Anlagenteile als sicherheitsrelevant identifiziert wurden. Es bleibt unbestimmt, Komponenten mit besonderer Zuverlässigkeit kurzerhand durch doppelte Komponenten zu ersetzen. Dieses ersetzt keine Darlegung der Zuverlässigkeit einer gesamten Sicherheitskette. Zudem erschöpft sich – gerade in elektronischen programmierbaren Komponenten – die Zuverlässigkeit nicht in der Redundanz sondern beinhaltet auch eine Diversifikation der Umsetzung der Schutzfunktionen.

12. Statik

Es sind keine belastbaren Unterlagen zur Gebäudestatik vorgelegt worden. Lediglich einzelne Säulenraster werden aufgeführt. Unbekannt bleiben jedoch Verkehrslasten der Decken sowie

statische und dynamische Belastungen dieser. Maschinenaufstellpläne liegen nicht vor. Zur Brandbeständigkeit einzelner Dachelemente und damit verbunden der Scheibenaussteifung werden noch keine Festlegungen getroffen, diese sind ausdrücklich späteren Planungsschritten vorbehalten. Zur Ausführung und Belastbarkeit sowie tatsächlicher Belastung des Fundaments finden sich keine belastbaren Ausführungen. Berücksichtigte Schnee- und Windlasten werden nicht angegeben. Aus der Eigenschaft als Betriebsbereich resultierende Anforderungen an Extremwetterereignisse werden nicht dargelegt.

13. Entwässerung

Eine Angabe zur Leistungsfähigkeit der Regenentwässerung ist nicht ersichtlich. Eine Auslegungsgrundlage zur Starkregenstärke wird ebenfalls nicht angegeben.

14. Wassergefährdende Stoffe

Zur ausnahmsweisen Lagerung innerhalb der Schutzgebietsszonen 3A und 3B werden Maßnahmen über die allgemeinen Standards hinaus nur für die Risikostufe D vorgesehen.

Die Eignung von Abscheiderkomponenten zur Verwendung in Wasserschutzgebieten ist nicht ausreichend nachgewiesen.

Es fehlen in den Aufzählungen der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe offenbar einige Abfälle. Insbesondere auch solche, denen wassergefährdende Stoffe anhaften können.

15. Naturschutzrechtliche Kartierung

Die Bestimmung der Arten im Plangebiet ist nicht sachgerecht. Eine einmalige Begehung entspricht nicht den Standards für eine korrekte Kartierung.

16. Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung/Betriebsbereich der oberen Klasse

Kapitel 6.1. der Antragsunterlagen hat die Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung zum Gegenstand. Als Resultat ergibt sich, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse (§ 2 Nr. 1 der 12. BImSchV) vorliegt. Der Ausschluss eines Betriebsbereichs der oberen Klasse (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV) ist allerdings weiterhin nicht plausibel.

So kam zwar die Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 5 Abs. 3a BImSchG zur Anwendung. Jedoch mangelt es an der klaren Darstellung, welche Stoffe in welchen Mengen in welchen Anlagenteilen vorliegen.

Im Kapitel zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung liegt bzgl. der Betriebsmittel keine Zuordnung zu Anlagenteilen oder Betriebseinheiten vor. Die Zuordnung der gefährlichen Abfälle zu Anlagen ist zu grob, um eine Überprüfung der vorhandenen Mengen vornehmen zu können.

Zwar weist Kapitel 3.1 eine Binnendifferenzierung der Anlagen auf, allerdings lässt auch diese keine Ermittlung der eingesetzten Stoffe und deren vorhandener Mengen zu. Insbesondere erlauben Sätze wie „Eine Auflistung der hier eingesetzten Stoffe ist Kapitel 3.5 zu entnehmen.“ (Kapitel 3.1, S. 10) keine Beurteilung, um welche Stoffe es sich handelt, da kein Bezug zu den einschlägigen Sicherheitsdatenblättern in Kapitel 5 hergestellt wird. Auch der Verweis auf konkrete Behälter- und Füllvolumina fehlt. Aus dem Maschinenaufstellungsplan lassen sich diese Daten nicht ermitteln, da dieser gänzlich zum Geschäfts- und Betriebsgeheimnis erklärt wurde und somit keine Daten liefert.

Anscheinend sind als Eingangsparameter für die gefährlichen Stoffe lediglich die Angaben aus den Sicherheitsdatenblättern berücksichtigt worden. Gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung, die nicht in einem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, haben keine Berücksichtigung gefunden. Dies zeigt sich an der Liste der gefährlichen Abfälle in Kapitel 6.1. Dort ist mit „Airbags“ ein Abfall aufgeführt, der auch eine Entsprechung im Input haben muss. Airbags haben die Einstufung P1b, wie sich aus der Einstufung des gefährlichen Abfalls mit der Schlüsselnummer 16 01 10* gemäß der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) herausgegebene „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ ergibt.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es sich bei Airbags um Erzeugnisse handelt. Denn der Verweis in Nr. 1 des Abschnitts 1 „Mengenschwellen“ des Anhangs 1 der 12. BImSchV bezieht sich nicht auf mögliche Ausnahmeregeln vom Anwendungsbereich der CLP-Verordnung, sondern lediglich auf die stoffliche Einstufungen gemäß den Legaleinstufungen der CLP-Verordnung und der Anwendung der Konzentrationsregeln. Dies wird auch dadurch gestützt, dass gemäß Nr. 8 des Abschnitts 1 „Mengenschwellen“ des Anhangs 1 der 12. BImSchV gefährliche Stoffe, die nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung fallen, den ähnlichsten Stoffkategorien nach Nummer 1 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung zuzuordnen sind. Wenn die ähnlichste Stoffkategorie aber genau eine in der CLP-Verordnung aufgeführte Stoffkategorie ist, muss dies erst recht gelten. Dies gilt auch für Abfälle, da diese explizit in Anmerkung 8 genannt werden. Damit würde eine Herausnahme von Erzeugnissen oder Abfällen, die aus Erzeugnissen hervorgegangen sind, dem Wortlaut und der Zielsetzung der 12. BImSchV wider sprechen.

Eine konkrete Mengenermittlung hinsichtlich der maximal vorhandenen Menge der gefährlichen Abfälle hat die Antragstellerin nicht vorgelegt. In Kapitel 6.1.2 der Antragsunterlagen ist lediglich die verfügbare Fläche angegeben, nicht jedoch die maximale Lagermasse oder das Lagervolumen. Und auch die Flächenangabe beruht lediglich auf einer unverbindlichen Angabe in einer schriftlichen Mitteilung von Tesla, nicht jedoch auf einer rechtsverbindlichen Festlegung. Diesbezüglich fehlt es dem Antrag an der notwendigen Bestimmtheit.

Trotzdem lässt sich abschätzen, welche Mindestkapazität das Lager für gefährliche Abfälle besitzt. So weist die Tabelle im Abschnitt „Einstufung der Abfälle im Sinne der 12. BImSchV“ die „max.

Lagermengen“ in Tonnen aus. Addiert man diese Mengen, ergibt sich eine Menge von 813, 26 Tonnen. Dies liegt sowohl oberhalb der oberen Mengenschwelle für Stoffe der Gefahrenkategorie E1 wie auch der Gefahrenkategorie E2. Würden diese Stoffe in Mengen von mindestens der oberen Mengenschwelle gelagert, also z.B. 200 Tonnen mit der Gefahrenkategorie E1, läge ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor.

Dass dies möglich ist, hat die Antragstellerin nicht ausschließen können. Zwar führt sie in der Tabelle in Kapitel 6.2.1 eine Abholungsfrequenz und eine maximale Lagermenge auf. Sie hat es jedoch unterlassen sicherzustellen, wie diese eingehalten werden. Der pauschale Satz „Für die Abholung der Abfälle wurde das Logistikkonzept der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE verwendet.“ reicht zum Beleg nicht aus. Denn dieses Logistikkonzept ist in den Antragsunterlagen nicht erkennbar. Selbst wenn es vorliegen würde, ist nicht belegt, dass es geeignet ist, die Abholungsfrequenz und maximale Lagermenge für die einzelnen Abfälle sicherzustellen. Das konkrete Management des Abfalllagers liegt nicht vor. Damit ist davon auszugehen, dass die oberen Mengenschwellen für Stoffe der Gefahrenkategorie E1 oder E2 erreicht werden können und somit ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt.

Daher hätte bereits aus diesem Grund ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 Abs. 1, 2 der 12. BImSchV erstellt werden müssen. Dieser hätte gemäß § 4b Abs. 2 S. 1 der 12. BImSchV den Antragsunterlagen beigelegt und ausgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgt ist, ist der Antrag abzulehnen.

Aber auch wenn dieses Logistikkonzept vorliegen würde und geeignet wäre, würden unter Anwendung der Additions-/Quotientenregel die Schwelle für einen Betriebsbereich der oberen Klasse erreicht bzw. überschritten.

Hinsichtlich der Betriebsmittel ergibt sich für Stoffe der Gefahrenkategorien E1 und E2 das folgende Ergebnis:

Betriebsmittel		
Lfd. Nr. Tabelle Kapitel 6.1.1	Menge E1/t	Menge E2/t
1		46,25
2		14
3		10,26
4		1,798
5		1,905
6		18,24
7	1,155	
8	1,267	
10		0,491
12		0,871
16	0,22	
17		0,003
18		0,003

22	0,193	
23	0,536	
24	2,01	
26		71,947
29		0,101
31		0,33
33	5	
36	0,194	
Summe	10,575	166,199

Hierbei ist festzustellen, dass Kapitel 7.2 und damit die Tabelle des Kapitels 6.1.1 der Antragsunterlagen lediglich die gelagerten Mengen enthalten. Die Spalte der verwendeten und verbrauchten Mengen in Formular 7.2. ist nicht ausgefüllt und geht in die Betrachtung zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung nicht ein. Damit bleibt der gesamte Hold-up des Betriebsbereichs, der größer ist als die reine Lagermenge, unbestimmt. Damit werden die im Betriebsbereich vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe unterschätzt.

Die Tabelle des Kapitels 6.1.2 der Antragsunterlagen soll die Einstufungen und Mengen der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Abfälle darstellen. Es ist nicht ersichtlich, dass es sich um eine worst-case-Betrachtung bzgl. der Mengen handelt. Hierfür mangelt es an jeglichem Beleg.

Zudem ist die Darstellung in der Tabelle in Kapitel 6.1.2. unvollständig. Die gefährlichen Abfälle unter den Nummern 97 (16 10 01*), 98 (12 01 07*) und 100 (16 06 06*) weisen keine möglichen Gefahrenkategorien auf, obwohl der NRW-Leitfaden diese darstellt (16 10 01*: H1, H2, E1, E2; 12 01 07*: E2; 16 06 06*: P5c, O1, O2). Bei Nr. 98 fehlen sogar die Abholungsfrequenz und die maximale Lagermenge. Damit wird die Menge der gefährlichen Stoffe, die in die Berechnung bzgl. der Anwendung der Störfall-Verordnung einfließen, unterschätzt.

Der Abfall Nr. 92 mit der Abfallschlüsselnummer 16 10 01 wird als nicht gefährlicher Abfall bezeichnet. Ausweislich der Abfallverzeichnis-Verordnung handelt es sich aber um einen gefährlichen Abfall.

Hinsichtlich der Einstufungen und der Betrachtungen zur Störfallrelevanz ist festzustellen, dass es sich in der Regel um unbelegte oder fehlerhafte Aussagen handelt. Grundlage der Betrachtungen der Antragstellerin ist auch die Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV des MULNV NRW, auf dessen Grundlage die Einstufungen vorgenommen wurden.

Die als gefährlich gekennzeichneten AVV-Abfallarten im NRW-Leitfaden sind dabei in drei Gruppen aufgeteilt:

1. Abfälle, die störfallrechtlich nicht relevant sind (mit „1“ gekennzeichnet)
2. Abfälle, bei denen im Einzelfall die Störfallrelevanz zu bewerten ist (mit „2“ gekennzeichnet)
3. Abfälle, die in der Regel störfallrechtlich einzustufen sind (mit „3“ gekennzeichnet)

Bei der folgenden Betrachtung soll sich grundsätzlich auf gefährliche Abfälle beschränkt werden, für die der NRW-Leitfaden bzgl. der Störfallrelevanz die Einstufung in die Gruppe 3 vorsieht. Will die Antragstellerin die Einstufung reduzieren oder alle Gefahrenkategorien ausschließen muss er dies detailliert und nachvollziehbar begründen. Pauschale Aussagen reichen hierbei nicht. In einigen Fällen wurden auch Abfälle der Gruppe 2 in die Betrachtung einbezogen. Auch für diese gefährlichen Abfälle muss die Antragstellerin die Einstufungen plausibel belegen.

Eine Ausnahme von der Detailbetrachtung machen nur gefährliche Abfälle, die die Antragstellerin selbst als störfallrelevant ansieht.

Zudem soll sich im Rahmen der folgenden Betrachtung auf ausgewählte Abfälle beschränkt werden, die insbesondere die Gefahrenkategorien E1 oder E2 aufweisen.

Hinsichtlich der Einstufungen der Antragstellerin ergibt sich dabei das folgende Bild:

Die gefährlichen Abfälle mit den Nr. 12 (08 01 15*), 24 (13 01 10*), 28 (13 02 05*), 29 (13 01 10*), 30 (13 02 05*), 35 (13 01 10*), 43 (08 01 17*), 53 (13 01 10*), 75 (15 02 02*), 76 (13 01 10*), 102 (08 01 17*) Werden von der Antragstellerin selbst als störfallrelevant dargestellt und bedürfen keiner weiteren Betrachtung.

Nr. 8 – Abfallschlüssel 11 01 16* – Antragstellerin: Gemäß schriftlicher Mitteilung von Tesla, 30.3.2021, enthalten die Ionenaustauscherharze keine relevanten Schwermetalle, die eine Störfallrelevanz bedingen.

Eine schriftliche Mitteilung von Tesla hierzu ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Sie stellt auch keinen naturwissenschaftlich-technischen Beweis dafür dar, dass die Regeleinstufung E1, E2 nicht zutrifft. Damit ist kein Grund ersichtlich, von der Regeleinstufung des NRW-Leitfadens abzuweichen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E1.**

Nr. 10 – Abfallschlüssel 19 08 13* - Antragstellerin: Gemäß schriftlicher Mitteilung von Tesla, 22.4.2021, enthält der Klärschlamm keine Stoffe, auf die im KAS-25 für die Einstufung Bezug genommen wurde.

Eine schriftliche Mitteilung von Tesla hierzu ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Sie stellt auch keinen naturwissenschaftlich-technischen Beweis dafür dar, dass die Regeleinstufung E1, E2 nicht zutrifft. Damit ist kein Grund ersichtlich, von der Regeleinstufung des NRW-Leitfadens abzuweichen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E1.**

Nr. 15 – Abfallschlüssel 08 05 01* - Antragstellerin: Das verwendete Isocyanat fällt laut Sicherheitsdatenblatt (siehe Kapitel 3.5.1) in keine Gefahrenkategorie.

Ein pauschaler Hinweis auf Kapitel 3.5.1 der Antragsunterlagen reicht für eine Abweichung von der Regeleinstufung nicht aus. Vielmehr hätte das einschlägige Sicherheitsdatenblatt konkret angegeben werden müssen. Damit ist kein Grund ersichtlich, von der Regeleinstufung des NRW-Leitfadens abzuweichen. **Einschlägig bzgl. der Umweltgefahren ist damit die Einstufung E1.**

Nr. 22 – Abfallschlüssel 15 02 02* - Antragstellerin: Abfall kann u.a. sehr geringe Mengen der Stoffe Härter A und B enthalten (siehe auch Lagermengen in Kapitel 7.2). Das Gewicht der Abfälle wird maßgeblich durch die Wischtücher bestimmt und der Konzentrationsanteil an

umweltgefährlichen Stoffen ist zu gering, um die Einstufung in die Gefahrenkategorie E1 oder E2 zu bedingen.

Weder liegt eine konkrete Angabe der Inhaltsstoffe noch eine Berechnung zur Einstufung nach der CLP-Verordnung (insbesondere H410, H411) vor. Mithin handelt es sich um eine pauschale Aussage, die keinen naturwissenschaftlich-technischen Beweis dafür darstellt, dass die Regeleinstufung E1, E2 für die Umweltgefahren nicht zutrifft. Damit ist kein Grund ersichtlich, von der Regeleinstufung des NRW-Leitfadens bzgl. der Umweltgefahren abzuweichen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E1.**

Nr. 23 – Abfallschlüssel 12 01 07* - Antragstellerin: Keines in der Anlage eingesetzten Öle ist störfallrelevant (siehe Kapitel 3.5.1).

Ein pauschaler Hinweis auf Kapitel 3.5.1 der Antragsunterlagen reicht für eine Abweichung von der Regeleinstufung nicht aus. Vielmehr hätte das einschlägige Sicherheitsdatenblatt konkret angegeben werden müssen. Damit ist kein Grund ersichtlich, von der Regeleinstufung des NRW-Leitfadens abzuweichen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E2.**

Nr. 26 – Abfallschlüssel 19 08 13* – Antragstellerin: Gemäß schriftlicher Mitteilung von Tesla, 22.4.2021, enthält der Klärschlamm keine Stoffe, auf die im KAS-25 für die Einstufung Bezug genommen wurde.

Eine schriftliche Mitteilung von Tesla hierzu ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Sie stellt auch keinen naturwissenschaftlich-technischen Beweis dafür dar, dass die Regeleinstufung E1, E2 für Umweltgefahren nicht zutrifft. Damit ist kein Grund ersichtlich, von der Regeleinstufung des NRW-Leitfadens abzuweichen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E1.**

Nr. 31 – Abfallschlüssel 15 02 02* - Antragstellerin: Es handelt sich hier vor allem um mit Stanzöl (siehe Kapitel 3.5.1) verunreinigte Wischmaterialien. Der Abfall ist nicht störfallrelevant.

Ein pauschaler Hinweis auf Kapitel 3.5.1 der Antragsunterlagen reicht für eine Abweichung von der Regeleinstufung nicht aus. Vielmehr hätte das einschlägige Sicherheitsdatenblatt konkret angegeben werden müssen. Aus der Formulierung „vor allem“ ist zudem ersichtlich, dass weitere gefährliche Stoffe in unbekannter Konzentration enthalten sein können. Damit ist kein Grund ersichtlich, von der Regeleinstufung des NRW-Leitfadens abzuweichen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E1.**

Weitere pauschale Hinweise auf Kapitel 3.5.1 befinden sich u.a. bei den Nummern 32 (16 10 01*), 33 (15 02 02*), 37 (16 10 01*), 58 (08 01 11*), 73 (15 02 02*), 97 (16 10 01) und 99 (16 07 08*).

Ein pauschaler Hinweis auf Kapitel 3.5.1 der Antragsunterlagen reicht auch in diesen Fällen für eine Abweichung von der Regeleinstufung nicht aus. Vielmehr hätte das einschlägige Sicherheitsdatenblatt konkret angegeben werden müssen.. Damit ist kein Grund ersichtlich, von der Regeleinstufung des NRW-Leitfadens abzuweichen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E1. Soweit dies keine Regeleinstufung darstellt, ist E2 einschlägig.**

**Nicht belegte Ausschlüsse von Einstufungen finden sich zudem bei den Abfällen mit den Nummern 93 (16 10 01*), 94 (15 02 02*), und 96 (15 02 02*). Pauschale Behauptungen können einen Ausschluss von Regeleinstufungen aber nicht begründen
Einschlägig ist damit die Einstufung E1 bzgl. der Umweltgefahren.**

Auf dieser Grundlage ergeben sich die folgenden Einstufungen bzgl. der Umweltgefährlichkeit und die hierzu gehörigen Mengen der relevanten Abfallschlüssel gefährlicher Abfälle:

Nr.	Abfallschlüssel	Menge E1/t	Menge E2/t
8	11 01 16*	0,5	
10	19 08 13*	25	
12	08 01 15*		10
15	08 05 01	15	
22	15 02 02*	10	
23	12 01 07		18
24	13 01 10*		3
26	19 08 13*	22	
28	13 02 05*		0,5
29	13 01 10*		25
30	13 02 05*		6
31	15 02 02	10	
32	16 10 01	15	
33	15 02 02*	10	
35	13 01 10*		10
37	16 10 01*	15	
43	08 01 17*		25
53	13 01 10*		0,1
58	08 01 11*		6,4
73	15 02 02*	5	
75	15 02 02*	0,026	
76	13 01 10*		10
93	16 10 01*	5	
94	15 02 02*	5	
96	15 02 02*	5	
99	16 07 08*		10
102	08 01 17*		50
Summe		142,526	174

Addiert man nun die Betriebsmittel und Abfälle, differenziert nach E1- und E2-Stoffen, ergeben sich die folgenden Mengen:

Herkunft	E1-Stoffe/t	E2-Stoffe/t
Betriebsmittel	10,575	166,199
Abfälle	142,526	174
Summe	153,101	340,199

Berücksichtigt man, dass die obere Mengenschwelle für E1-Stoffe 200 Tonnen und die obere Mengenschwelle für E2-Stoffe 500 Tonnen beträgt, ergeben sich die folgenden Quotienten gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung und deren Summe:

E1-Stoffe/t	E2-Stoffe/t	Quotient E1-Stoffe	Quotient E2-Stoffe	Summe Quotienten
153,101	340,199	$153,101/200 = 0,765$	$340,199/500 = 0,680$	$0,765+0,680 = 1,445$

Da die Summe der Quotienten der gefährlichen Stoffe der Gefahrenkategorie E mit 1,445 größer als 1 ist, liegt gemäß Nr. 5 des Abschnitts „Mengenschwellen“ des Anhangs I der 12. BImSchV ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor. Für diesen hätte ein Sicherheitsbericht erstellt, dem Genehmigungsantrag beigefügt und ausgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgt ist, ist die Auslegung zu wiederholen.

Die Bestimmung, welche gefährlichen Stoffe in welchen Mengen im Betriebsbereich vorhanden sein können, ist auch aufgrund eines weiteren Grundes unvollständig. So soll kein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegen, weil die oberen Mengenschwellen der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung nicht erreicht oder überschritten werden.

Dies verkennt die Anforderungen der Störfall-Verordnung und des BImSchG. Ob ein Betriebsbereich vorliegt, hängt auch von der Menge der gefährlichen Stoffe ab, die bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen. Hierzu gehört auch der Brandfall (siehe hierzu auch KAS 43 „Empfehlungen zur Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen.“) Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) macht in ihrer Schrift „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ das Vorliegen eines Betriebsbereichs durch Brandgase davon abhängig, dass im Betrieb gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV schon vorhanden sind (gem. Ziff. 4 Anhang I der 12. BImSchV in Mengen oberhalb 2 % der relevanten Mengenschwelle). Hierbei ist ein gefährlicher Stoff ausreichend. Dieses Kriterium ist erfüllt, da z.B. Kältemittel (Nr. 2.1 der Stoffliste des Anhangs der Störfall-Verordnung) sowie gewässergefährdende Stoffe (E2) die Mengenschwellen des 2%-Kriteriums überschreiten. Die Prüfung, ob ein Betriebsbereich vorliegt, ist also defizitär. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt.

Dass diese Betrachtung relevant ist, zeigt sich gerade am Beispiel des Kältemittels.

Ausweislich der Sicherheitsdatenblätter ist die Verwendung des Kältemittels „Opteon RF Refrigerant“ vorgesehen. Dieses Produkt entspricht dem Kältemitteltyp R1234yf und basiert auf der Verwendung von 2,3,3,3 Tetrafluorpropen.

Die Umsetzungsprodukte des brennbaren Kältemittels 2,3,3,3 Tetrafluorpropen (R1234yf) sind dabei nicht in der Einstufung des Betriebsbereichs berücksichtigt.

Mit der chemischen Summenformel $C_3H_2F_4$ ergibt sich ein Gewicht von 114 g/Mol, aus welchem durch thermische Umsetzung 4 Mol Fluorwasserstoff von insgesamt 80g entstehen. Daraus resultiert ein Umsetzungsfaktor von 0,7017.

In Abschnitt 3.5 wird die Kältemittelmenge (Kältemittel z.B. Opteon Refrigerant (A000-02-04-01 HM04)) mit 28.576 kg als entzündbares Gas ausgewiesen. Unter Anwendung des Umsetzungsfaktors ergeben sich hier 20,05 t als akut toxisch 1 anzusetzender Fluorwasserstoff als Reaktionsprodukt im Falle eines Brandes. Damit wird die Mengenschwelle von 20 t für einen Betriebsbereich der oberen Klasse allein schon vom Kältemittel überschritten.

Gemäß Kapitel 2 Nr. 3 des Leitfadens KAS-43 kann die Entstehung gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei unabhängige technische Schutzmaßnahmen oder einer inhärent sichere technische Schutzmaßnahme vorliegt. Nichttechnische Maßnahmen finden keine Berücksichtigung.

In Kapitel 6.1.3 „Betrachtung außer Kontrolle geratener Prozesse“, Abschnitt „Rechtliche und technische Grundlagen“ werden pauschal Brandschutzmaßnahmen genannt. Keine dieser Maßnahmen ist inhärent sicher. Ob zwei unabhängige technische Schutzmaßnahmen vorliegen, hängt von einer Betrachtung des Brandszenarios ab. Dabei ist zu klären,

- ob, es sich um Schutzmaßnahmen für das Szenario handelt
- ob die Schutzmaßnahmen für das Szenario geeignet und wirksam sind
- ob die Schutzmaßnahmen das Entstehen gefährlicher Stoffe verhindern
- ob die beiden Schutzmaßnahmen voneinander unabhängig sind oder durch eine gemeinsame Ursache unwirksam werden können.

Soweit die Antragstellerin in Kapitel 6.1.3 auf verschiedene Brandschutzmaßnahmen i.S.d. KAS-44 verweist, ist festzustellen, dass sie für die Tankfarm nicht existieren:

- Eine weitere Unterteilung in Brandabschnitte existiert nicht. So weist der Brandschutznachweis in seinem Kapitel 6.5 auf Seite 13 darauf hin, dass die Brandabschnittsfläche mit 980 m² die maximal zulässige Brandabschnittsfläche unterschreitet. Auch die anderen Daten unterschreiten die maximalen Werte. Damit erfolgt keine Teilung in weitere Brandabschnitte,
- Die Leckagedetektion erfolgt zwar automatisch, jedoch sind weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Brandentstehung (z.B. automatische Verriegelungen) nicht vorgesehen (Kapitel 7.8 des Brandschutznachweises). Maßnahmen des Betriebspersonals und der Feuerwehr sind organisatorischer Art. Es liegt damit keine technische Maßnahme im Sinne des KAS-44 vor.

- In Kapitel 7.3 des Brandschutznachweises wird ausgeführt, dass für das Tanklager keine selbsttätigen Feuerlöschanlagen erforderlich sind. Auch hier mangelt es an einer technischen Maßnahme.
- In Kapitel 6.3 des Geländekonzepts Brandschutz werden die Anlagen aufgeführt, die mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen ausgerüstet sind. Die Tankfarm gehört nicht hierzu. Mithin mangelt es auch an einer Sprinkleranlage.
- In Kapitel 9 des Geländekonzepts Brandschutz werden die Anlagen aufgeführt, in deren Gebäude automatische Brandmeldeanlagen flächendeckend installiert sind. Die Tankfarm gehört nicht hierzu. Mithin mangelt es auch an einer Brandmeldeanlage.
- Die Existenz einer anerkannten Werksfeuerwehr und deren Einsatz sind als organisatorische und nicht als technische Maßnahme zu werten.

Damit sind keine technischen Maßnahmen im Sinne des KAS-44 erkennbar.

Das Entstehen von Fluorwasserstoff in einer Menge von über 20 Tonnen ist daher vernünftigerweise nicht auszuschließen.

Auch aus diesem Grund liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor, der die Erstellung eines Sicherheitsberichts erforderlich macht.

Daher wird beantragt, den Genehmigungsantrag aufgrund des fehlenden Sicherheitsberichts zurückzuweisen.

17. Kältemittel-Freisetzung und angemessene Abstände

Gemäß Art. 13 Abs. 1, 2 der europäischen Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie), früher Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie, ist bei der Ansiedlung von Betrieben, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, zwischen diesen Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand zu wahren. Dies stellen die Mitgliedstaaten bei ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sicher. Dieser Abstand wird hier nicht eingehalten.

Die Betrachtung der Kältemittelfreisetzung mit Brand ist weiterhin vollauf defizitär. Zu den fehlerhaften Berechnungen der Freisetzung ausschließlich aus der Gasphase wird auf das Gutachten von Gruhl (siehe Anhang) verwiesen.

Dem kann auch nicht das von der Antragstellerin eingeholte Statement von Müller-BBM entgegeng gehalten werden, dass das Szenario der dritten Fassung nicht der Grundlage ihres Gutachtens entspricht. Dessen Aussage erschöpft sich in der benannten Feststellung, sodass sich daraus weder eine Bekräftigung der Richtigkeit der vorgelegten Antragsunterlagen herleiten lässt, noch dass die Expertise von Gruhl unzutreffend sei. Vielmehr ist es völlig unstrittig, dass die Unterlagen zur dritten Auslegung auf einer etwas abgeänderten Parametrierung beruhen.

Entsprechend werden die Berechnungen im Gutachten auch auf Basis von drei Konstellationen durchgeführt.

Es stellt sich allerdings die Frage, aus welcher Motivation heraus die Antragstellerin als vermeintliche Fortschreibung der Planung dem Gutachter von Müller-BBM ein Szenario aufdrängt, dass dann doch keinen Eingang in den Antrag findet. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier mit eine durchsichtigen Vorgehen eine negative Aussage zu tatsächlichen Antragsinhalten vermieden werden soll.

Völlig unberührt vom Parameter der gewählten Leckgröße DN25 bis DN50 bleibt die auch von Müller-BBM festgestellte und deutlich angemahnte ungeeignete Wahl eines reinen Gasphasenaustritts als Quellterm.

Ebenso fehlerhaft ist der Versuch, aus einem Ersatzgas (Propan), das sich in relevanten Parametern (insbesondere Dichte und Dampfdruck) unterscheidet, eine Modellierung vorzunehmen. Bereits der Quellterm des als ersten Zwischenschritt ermittelten Propanlecks ist eine grob fehlerhafte Unterschätzung. Und damit auch jeglicher Folgewert bis hin zur Fluorwasserstoffmenge. Ganz ohne nähere Modellierung lässt sich dieses bereits in den Beispielen des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit erkennen, da dieser Beispielszenarien mit Propanfreisetzung aufführt.

Freisetzung aus gegebener Leckgröße als Massenstrom

Propan	Modell:	Tesla	Tabelle
Szenario	Leckfläche	Gasstrom	KAS 18
3. Auslegung	DN 25	604 g/s	7,06 Kg/s
2. Auslegung	DN 32	795 g/s	11,57 Kg/s
Müller BBM	DN 50	-	28,24 Kg/s

Freisetzungsmenge innerhalb von 10 Minuten

Propan	Modell:	Tesla	Tabelle
Szenario	Leckfläche	Gasstrom	KAS 18
3. Auslegung	DN 25	362 Kg	4.236 Kg
2. Auslegung	DN 32	477 Kg	6.942 Kg
Müller BBM	DN 50	-	16.944 Kg

Selbst wenn man aus unerfindlichen Gründen an dem Versuch der Konvertierung von Propan als Modellgas über die Freisetzung des Tetrafluorpropens bis zur Menge des als Brandgas entstehenden Fluorwasserstoffs festhält, unterläuft der Antragstellerin hier bereit im allerersten Schritt eine Unterschätzung um den Faktor 11 bei der von der Antragstellerin gewählten Leckgröße DN 25. Alle daraus abgeleiteten Werte fallen damit auch erheblich zu klein aus.

Jedoch ist auch diese Festlegung der Leckgröße als solches schon nicht nachvollziehbar, werden doch offenbar Rohrdimensionen DN 50 vorgesehen. Dem kann auch nicht mit Verweis auf die

Szenarienwahl des KAS-18 begegnet werden. Dieser bildet lediglich mittlere Dennoch-Störfälle zum Zwecke der Bauleitplanung ohne bereits konkretisierte Objekte ab. Für die tatsächlich zu realisierende Anlage ist jedoch der angemessene Abstand auf Basis der konkreten Anlagendaten zu ermitteln.

Für die von Gruhl ermittelten Freisetzungsraten ergeben sich unter Heranziehung des quelloffenen Tools „Aloha“ der EPA nachstehende mögliche Einwirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzobjekt	Distanz zu		Tesla DN25	Gasstrom DN 25	Flüssigstrom DN 25 DN 50	
	Zaun	Tankfarm	HF-Konzentration am Einwirkungsort bei			
			253 Kg	697 Kg	2971 Kg	11883 Kg
Wohnbebauung Fangschleuse	790 m	2500 m	0,94 ppm	2,59 ppm	11,00 ppm	44,1 ppm
Philipp Melanchthon-Gymnasium	1100 m	3200 m	0,6 ppm	1,7 ppm	7,3 ppm	29,1 ppm
Bettina-von-Arnim-Schule, Grünheide	1100 m	3200 m				
Grunschule Grünheide	1200 m	3200 m				
Kinderhaus Kunterbunt, Grünheide	1200 m	3200 m				
Bundesautobahn A10	0 m	450 m	21,4 ppm	58,9 ppm	251 ppm	1000 ppm
Bahntrasse Berlin - Frankfurt (Oder)	0 m	1700 m	1,8 ppm	5,0 ppm	21,5 ppm	85,8 ppm
Pfeifengras-Kiefern-Moorwald	340 m	2150 m	1,2 ppm	3,4 ppm	14,3 ppm	57,1 ppm
FFH Spree	800 m	1200 m	3,4 ppm	9,4 ppm	40 ppm	160 ppm

ERPG 1	ERPG 2	ERPG 3	Natur
2 ppm	20 ppm	50 ppm	0,0011 ppm

Korrigiert man die von Tesla vorgenommene Ermittlung um den oben bereits unter Verweis auf KAS-18 aufgezeigten Unterschätzungsfehler um Faktor 11, ergibt sich mit 2738 Kg annähernd der gleiche Wert wie von Gruhl als Flüssigkeitsstrom mit 2971 Kg Freisetzungsmenge ermittelt, weswegen hier auf eine separate Darstellung verzichtet wird.

Festzustellen ist, dass im Bereich der Bundesautobahn A10 der ERPG 3-Wert als Maß potentiell tödlicher Einwirkungen um das Fünffache überschritten wird. Ebenso ergibt sich für die Bahntrasse eine Überschreitung des ERPG 2-Wertes. Diese Darstellung basiert auf der fraglichen Wahl eines Leckdurchmessers von DN25. Die tatsächliche Anlage lässt mit DN50-Rohren noch deutlich höhere Freisetzungsraten im Ereignisfall erwarten.

In der Frage der Abstände völlig fehlend sind Angaben zur Empfindlichkeit der Biotope bzw. FFH-Gebiete,

Basierend auf

PD Dr. Ing. habil Angela Schlutow unter Mitarbeit von Dr. sc. Hans-Dieter Nagel und Sebastian Ossenkop; ÖKO-DATA Straussberg; Ermittlung des Standes des Wissens hinsichtlich der Bewertung von Auswirkungen störfallbedingter Freisetzungen auf unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete - Literatur- und Datenbankrecherche; März 2016

können hier Schäden schon bei viel kleineren Konzentrationen auftreten.

Damit wird ein angemessener Abstand i.S.d. § 50 S. 1 BImSchG bzw. § 3 Abs. 5c i.V.m. § 3 Abs. 5d BImSchG nicht eingehalten.

Daher wird beantragt, den Genehmigungsantrag wegen ungenügender Betrachtungen und der Nichteinhaltung angemessener Abstände zurückzuweisen.

18. Erfüllung der Anforderungen der Störfall-Verordnung

Unabhängig von der Frage, ob ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt, hätte dargelegt werden müssen, dass die Anforderungen der §§ 3 – 6 der 12. BImSchV (Grundpflichten) erfüllt sind. Zwar hat Tesla unter Kapitel 6.4 „Sonstiges“ eine Aufzählung von störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen vorgenommen. Diese bleiben jedoch vage und sind unvollständig.

Gemäß § 3 Abs. 2. Nr. 1 der 12. BImSchV sind zur Verhinderung von Störfällen die betrieblichen Gefahrenquellen zu berücksichtigen. Eine systematische Betrachtung, z.B. in Form einer Gefahrenanalyse liegt aber nicht vor.

Gemäß § 3 Abs. 2. Nr. 2 der 12. BImSchV sind zur Verhinderung von Störfällen die umgebungsbedingten Gefahrenquellen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Anforderungen der TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ und der TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten“ einzuhalten sind. Demgegenüber beschränkt sich die Betrachtung der umgebungsbedingten Gefahrenquellen auf die Aussage, dass sich die Anlage außerhalb von Erdbebenzonen und Hochwassergebieten befinden würde. Es fehlt jede Berücksichtigung einer Überflutung durch Starkregen sowie die Darlegung, dass die Statik den Anforderungen von Wind- und Schneelasten für Anlagen von Betriebsbereichen gemäß der TRAS 320 genügt (s. o.).

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BImSchV sind zur Verhinderung von Störfällen Eingriffe Unbefugter zu berücksichtigen. Dies ist in nur unzureichend erfolgt. So beschränkt sich die Darstellung auf die pauschale Nennung der Zaunanlage, den Wachschatz und den beschränkten Zugang zu den Chemikalienlagern. Völlig ausgeblendet wurde die Problematik der Innentäter. Der Leitfäden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS-51 – Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ wurde nicht berücksichtigt. Zudem kann von außerhalb mittels RPG- oder Mörser-Beschuss ein Störfall verursacht werden. Auch Drohnenangriffe wurden nicht betrachtet.

Gemäß § 4 Nr. 1a der 12. BImSchV hat der Betreiber Maßnahmen zu ergreifen, damit Freisetzungen gefährlicher Stoffe in Luft, Wasser oder Boden vermieden werden. Der Abschnitt hierzu in Kapitel 6.4 stellt eine unverbindliche Aufzählung von Schutzvorrichtungen dar. Eine konkrete Darstellung fehlt.

Auch die Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen gemäß § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV sind unzureichend. So hat der Betreiber gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV Maßnahmen zu treffen, damit durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden können. Derartige Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Zudem hätte geklärt werden müssen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um beim Versagen von Sicherheitssystemen und einem daraus resultierendem Austritt toxischer Gase (z.B. Fluorwasserstoff) die Störfallauswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Damit erfüllt der Antrag auch nicht die Anforderungen von § 4b Abs. 1 Nr. 2 lit. b der 9. BImSchV.

19. Berücksichtigung des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs im UVP-Bericht

Der UVP-Bericht behandelt in Kapitel 6.3 die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs.

Selbst die Antragstellerin muss zugeben, dass Brandereignisse nicht völlig auszuschließen sind. Die angedeutete Abschätzung der Auswirkungen von Brandereignissen ist aber weder den Antragsunterlagen noch dem UVP-Bericht zu entnehmen (Kapitel 6.3.1).

Die allgemeinen Voraussetzungen von Explosionen werden zwar dargestellt (Kapitel 6.3.2), aber weder konkret betrachtet noch in ihren Auswirkungen dargestellt.

Völlig unbestimmt bleiben auch die Aussagen zum Austritt wassergefährdender Stoffe (Kapitel 6.3.3).

Die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (Kapitel 6.6.4) sind nicht nachvollziehbar. Die Bezugnahme auf das angeblich geringe Schadstoffpotential von Brandgasen geht fehl, da es erstens nicht bestimmt wurde und Brandgase zweitens einen Cocktail verschiedener gefährlicher Stoffe darstellen. Zudem wurde die Freisetzung von Fluorwasserstoff bei einem Brand des Kühlmittels Tetrafluorpropen nicht berücksichtigt. Warum Brände nur kurzzeitig verlaufen sollen, entzieht sich jeder Nachvollziehbarkeit. Die Aussage, dass bei Einhaltung der Vorgaben des Explosionsschutzdokuments keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, ist nicht belegt und stellt eine reine Spekulation dar.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere (Kapitel 6.7.4) durch Brandgase und aufgrund von Explosionen sind aus den gleichen – nicht nachvollziehbaren – Gründen wie beim Menschen ausgeschlossen. Erschwerend kommt hinzu, dass eine potentielle höhere Empfindlichkeit von Pflanzen und Tieren gegenüber Brandgasen erst gar nicht betrachtet wurde.

Die Darstellung der Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen (Kapitel 10) erschöpft sich weitgehend in der bloßen Aufzählung rechtlicher Bestimmungen oder pauschalen Aussagen.

Bei den benachbarten Schutzobjekten bezieht sich die Verfasserin des UVP-Berichts auf § 5d BImSchG. Es gibt keinen § 5d BImSchG; gemeint ist wohl § 3 Abs. 5d BImSchG. Zudem werden die in § 3 Abs. 5d BImSchG aufgeführten unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete erst gar nicht betrachtet. Soweit auf den Brand von 2,3,3,3,3-Tetrafluorpropen Bezug genommen wird, ist aufzuführen, dass auch die erneute Berechnung unter falschen Eingangsvoraussetzungen erfolgte (s.o.).

Diese Defizite und Erkenntnislücken hätten im Abschnitt „Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Unterlagen“ (Kapitel 12) aufgeführt werden müssen. Der stattdessen aufgeführte Satz „Es traten keine relevanten Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.“ ist mit der Realität nicht in Einklang zu bringen. Die Aussage, dass worst-case-Betrachtungen durchgeführt wurden, widerspricht der Tatsache, dass beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb keine Szenarien ermittelt und bewertet wurden.

Damit entspricht der UVP-Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Der Genehmigungsantrag ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)

Anhang (als PDF-Datei): Dipl.-Ing.(FH) Elektrotechnik , Erweiterte
Kurzstellungnahme zum Vorhaben Gigafactory Berlin der Tesla Manufacturing Brandenburg SE,
5.7.2021